

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

Neuregelung der ChemVerbotsV: Handel mit wasserstoffperoxidhaltigen Produkten wird erschwert

Wasserstoffperoxidhaltige Produkte mit einer Konzentration von mehr als 12 % dürfen über den Versandhandel nicht mehr an private Endverbraucher abgegeben werden. Dies wird insbesondere Online-Shops für Schwimmbadpflege betreffen, die Wasserstoffperoxid als Alternative zur chlorhaltigen Wasserpflege anbieten.

Gemäß § 4 II ChemieVerbotsV dürfen wasserstoffperoxidhaltige Produkte mit einer Konzentration von mehr als 12 % im Versandhandel nur noch an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden.

Sollten Sie derlei Produkte anbieten, dann passen Sie dringend Ihr Warenangebot den neuen rechtlichen Regelungen an!

Hinweis: Auch im Einzelhandel darf Wasserstoffperoxid mit einem Massegehalt von mehr als 12 % nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden.

Hintergrund: Bisher waren wasserstoffperoxidhaltige Produkte erst ab einer Konzentration von 50 % von der ChemVerbotsV umfasst. Die Änderung des Grenzwertes erfolgte, um den missbräuchlichen Erwerb von Chemikalien (Sprengstoffgrundstoffen) weiter zu erschweren. (Unter Nutzung von Wasserstoffperoxid kann, laut Wikipedia, etwa der Sprengstoff Hexamethyltriperoxid-diamin (HMTD) hergestellt werden).

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt